FULDA UNSERE STADT

FULDA INFORMIERT 17. Dezember 2019

ViSdP: Magistrat der Stadt Fulda, vertreten durch
Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung
Magistrat
2. Nachtrag

zur Änderung der Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Stadt Fulda vom 1. Januar 2018

Gemäß §§ 5, 50 Abs.1, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. Seite 291) in Verbindung mit § 69 Abs.1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I Seite 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 (BGBI. I Seite 846) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2019 folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In Anbetracht der begrenzten Marktfläche kommt einer ausgewogenen Angebotsstruktur zur Verwirklichung des Veranstaltungszwecks besondere Bedeutung zu. Das Warenangebot wird in folgende Warengruppen untergliedert:

– Speisen,
– Getränke,
– Süßspeisen,
– Waren.

Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Es dürfen daher nur Waren angeboten werden, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere handwerkliche und kunsthandwerkliche Erzeugnisse.

Das Anbieten von Waren aus verschiedenen Warengruppen ist nicht zulässig. Unschädlich ist bei Speisen- und Getränkeständen die Einbeziehung von Waren aus der jeweils anderen Warengruppe im Nebenangebot.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Je Warengruppe ist die Anzahl der Verkaufsstände wie folgt begrenzt:

– Speisen: 11 Verkaufsstände
– Getränke: 11 Verkaufsstände und 1 Weihnachtspyramide
– Süßspeisen: 10 Verkaufsstände
– Waren: 34 Verkaufsstände

Unterschreitet das Bewerbungsaufkommen einer Warengruppe die zulässige Anzahl der Verkaufsstände, kann die Marktbehörde das Kontingent bei anderen Warengruppen mit Ausnahme der Weihnachtspyramide entsprechend erhöhen. Die Marktbehörde ist berechtigt, die Anzahl der Verkaufsstände je Warengruppe aus konzeptionellen Gründen abweichend von der Begrenzung festzustellen.

Artikel 3

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Antrag ist nur für eine Warengruppe zulässig und ist unter Verwendung des von der Veranstalterin bereitgestellten inhalts- und formgebundenen Bewerbungsformulars zu stellen. Er ist vollständig ausgefüllt zusammen folgenden Nachweisen einzureichen:

– aktuelle Farbbilder des Verkaufsstandes im geschlossenen und im geöffneten, betriebsbereiten Zustand mit Warenpräsentation,
– aktuelle Farbbilder des Warenangebotes,
– bemaßte Grundrissskizze des Verkaufsstandes im betriebsbereiten Zustand (einschließlich Dachüberständen, Verkaufsklappen, Türen) und Maßangaben.

Im Auswahlverfahren werden nur vollständig ausgefüllte Bewerbungsformulare berücksichtigt.

Artikel 4

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Bewerberauswahl erfolgt durch ein Gremium mit folgender Besetzung:

– Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Fulda: zwei Personen,
– Amt für Stadtmarketing der Stadt Fulda: eine Person,
– City Marketing Fulda e. V.: eine Person,
– Industrie- und Handelskammer Fulda: eine Person,
– Kreishandwerkerschaft Fulda: eine Person,
– Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr: ein Mitglied.

Das Auswahlgremium ist entscheidungsfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Personen an der Sitzung teilnehmen. Die Mitglieder des Gremiums handeln weisungsunabhängig und mit gleichem Stimmrecht. Das Auswahlgremium tagt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Die Bewertung der Bewerber erfolgt nach den vollständig vorgelegten Bewerbungsunterlagen.

Artikel 5

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auswahlkriterium zur Beurteilung der Bewerbungen für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist die „Attraktivität“. Zur Untergliederung dieses Auswahlkriteriums werden folgende Merkmale gleichwertig herangezogen: Warenangebot, Standbeschaffenheit, Standgestaltung und Warenpräsentation. Die Bewertung dieser Merkmale erfolgt insbesondere anhand nachstehender Hilfsmerkmale:

– Warenangebot: Originalität, Besonderheit, Spezialität, Alleinstellung, Qualität, Neuheit, Familienfreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit
– Standbeschaffenheit: Form, Größe, Zustand, Materialqualität, Barrierefreiheit, Neuheit
– Standgestaltung: weihnachtliche Dekoration, weihnachtliche Beleuchtung, besondere Designelemente
– Warenpräsentation: Optik, Wertigkeit, Übersichtlichkeit, Preisauszeichnung, Umweltfreundlichkeit.

Weitere Hilfsmerkmale können hinzugezogen werden. Ist nicht jedes Hilfsmerkmal bewertbar oder ergeben bestimmte Hilfsmerkmale keinen hinreichenden Aufschluss zur Bewertung einer Bewerbung, sind verbleibende oder hinzugezogene Hilfsmerkmale Beurteilungsgrundlage.

Artikel 6

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für jedes Merkmal werden Punkte von null Punkten bis fünf Punkten, wie nachstehend erklärt, vergeben:

null Punkte: unzureichend
ein Punkt: ausreichend
zwei Punkte: befriedigend
drei Punkte: gut
vier Punkte: sehr gut
fünf Punkte: hervorragend.

Die Addition der Punkte je Merkmal ergibt eine Gesamtpunktzahl. Bei Punktzahlgleichheit mehrerer Bewerber wird das Hilfskriterium „bekannt und bewährt“ herangezogen. Soweit danach die konkurrierenden Bewerber noch als gleichwertig einzuschätzen sind, entscheidet – sofern keine konzeptionellen Gründe dagegenstehen – das Los. Zugesagt werden die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl der zugelassenen Verkaufsstände der jeweiligen Warengruppe gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

Artikel 7

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstände sind weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung, nicht impulsgesteuert und bestehend aus Leuchtmittel mit gelbem und warmen Licht, ist am Giebel der Verkaufsseite/n anzubringen. Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten und weihnachtlich zu verkleiden. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung seines Verkaufsstands mit Einbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeit einzuschalten. Fremdwerbung am und außerhalb des Verkaufsstands sowie Eigenwerbung außerhalb des Verkaufsstands ist nicht zulässig.

Artikel 8

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Speisen- und Getränkestände sind berechtigt, in Abstimmung mit der Marktbehörde im unmittelbaren örtlichen Umfeld des zugewiesenen Standplatzes Abstellmöglichkeiten zum Verzehr vorzuhalten und Schirme aufzustellen. Bei mindestens einer dieser Abstellmöglichkeiten muss die Höhe der Tischplatte rollstuhl- und kindgerecht angeordnet und unterfahrbar sein. Es besteht kein Anspruch darauf, Sitzgelegenheiten aufzustellen. Im Einzelfall können von der Marktbehörde Sitzgelegenheiten zugelassen werden, sofern konzeptionelle Gründe nicht dagegenstehen. Die Schirme müssen mit grünem Stoff bespannt sein und sind nur bei Niederschlag zu öffnen.

Artikel 9

§ 12 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Bei Einsatz von Druckgasflaschen darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Druckgasflasche standsicher, Dritten unzugänglich und ausreichend belüftet aufgestellt werden. Die Lagerung weiterer Druckgasflaschen hat in der von der Marktbehörde bereitgestellten Gasflaschen-Box zu erfolgen.

Artikel 10

§ 12 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Heizgeräte dürfen nur mit Strom betrieben werden. Es besteht kein Anspruch darauf, Feuerstellen zu betreiben. Im Einzelfall können von der Marktbehörde Feuerstellen zugelassen werden, sofern konzeptionelle Gründe oder Sicherheitsbedenken nicht dagegen stehen. Das Verbrennen von Holz ist verboten.

Artikel 11

§ 14 Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Livemusik darzubieten oder Musik abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne und die von der Marktbehörde im Einzelfall genehmigten musikalischen Aktivitäten,

Artikel 12

§ 15 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

… entgegen § 8 Abs. 3 keine rollstuhl- und kindgerecht angeordnete Abstellmöglichkeit vorhält, Sitzgelegenheiten ohne Zulassung der Marktbehörde aufstellt oder andere als mit grünem Stoff bespannte Schirme aufstellt,

Artikel 13

§ 15 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

… entgegen § 12 Nr.7 Druckgasflaschen nicht standsicher oder Dritten unzugänglich oder nicht ausreichend belüftet aufstellt, oder Druckgasflaschen außerhalb der durch die Marktbehörde bereitgestellten Gasflaschen-Box lagert,

Artikel 14

§ 15 Abs. 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

… entgegen § 12 Nr. 8 Druckgasflaschen zum Betrieb von Heizgeräten verwendet, Feuerstellen ohne Zulassung der Marktbehörde betreibt oder Feuerstellen durch Holzverbrennung betreibt,

Artikel 15

§ 15 Abs. 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

… entgegen § 14 Abs. 4 Nr. 4 Livemusik darbietet oder Musik abspielt,

Artikel 16

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Fulda, 16. Dezember 2019
Magistrat der Stadt Fulda
Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

Der 2. Nachtrag zur Änderung der Satzung über den Weihnachtsmarkt in der Stadt Fulda ist auch im Internetauftritt der Stadt Fulda hinterlegt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 13.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Fulda vom 06. September 2011 mit Nachtrag vom 14. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Absatz 1

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat:

a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen: 15 v. H. der Bruttokasse,
b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse,
c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 10 v. H. der Bruttokasse, höchstens 40 Euro
d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 8 v. H. der Bruttokasse, höchstens 20 Euro
e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 25 v. H. der Bruttokasse, höchstens 200 Euro

Artikel 2

Die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Fulda tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Fulda, den 16.12.2019
Der Magistrat der Stadt Fulda
Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung der Stadt Fulda –

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	220 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Fulda, den 16.12.2019
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt die Einrichtung naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume an der Richard-Müller-Schule in Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/5403 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.